

Stephan Haering / Wilhelm Rees / Heribert Schmitz Ausgabe (Hg.)

Handbuch des katholischen Kirchenrechts

3., vollständig neu bearbeitete Ausgabe.

Regensburg, Friedrich Pustet Verlag 2015.

Das Handbuch des katholischen Kirchenrechts, welches hier in seiner dritten, vollständig neubearbeiteten Auflage zu besprechen ist, bewahrt in seinem äußeren Aufbau und in seiner Einteilung die bewährte Struktur der vorhergehenden beiden Auflagen. Diese folgt der Systematik des Codex selber. Die Materie des Kirchenrechts wird analog den sieben Bücher des Codex in sieben Teilen dargeboten und dabei lediglich Buch III des CIC über den Verkündigungsdienst der Kirche und Buch IV über den Heiligungsdienst der Kirche (Sakramente, sonstige gottesdienstliche Handlungen, Heilige Orte und Zeiten) zum dritten Teil „Sendung der Kirche“ zusammengefasst. Der siebte Teil des Handbuchs hat dann das Verhältnis von Kirche und Staat zum Inhalt. Der Aufbau insgesamt ist der folgende:

- Erster Teil: Grundlagen
- Zweiter Teil: Verfassung der Kirche
- Dritter Teil: Sendung der Kirche
- Vierter Teil: Kirchenvermögen
- Fünfter Teil: Kirchenstrafen
- Sechster Teil: Kirchlicher Rechtsschutz
- Siebter Teil: Kirche und Staat.

In den 16 Jahren seit Erscheinen der zweiten Auflage ist nicht nur die kirchliche (und auch die staatliche) Rechtsentwicklung fortgeschritten, sondern auch die akademische Welt der Kirchenrechtler und Kirchenrechtlerinnen hat sich verändert, was an den Autorinnen und Autoren sichtbar wird, die aus einer Mischung von Personen besteht, die bereits an der zweiten Auflage beteiligt waren und solchen, die einer jüngeren Generation angehören und erstmals für das Handbuch schreiben. Inhaltlich spiegelt sich diese Entwicklung dadurch wieder, dass das besondere Augenmerk auf die Partikularnormen bzw. die kirchliche und staatskirchliche Situation des deutschsprachigen Raumes noch weiter gefasst wurde, und sich nun jeweils ein Kapitel über das Verhältnis von Kirche und Staat in Lichtenstein, Luxemburg und Italien, was v.a. im Hinblick auf Südtirol gedacht ist, findet.

Im ersten Abschnitt des Handbuchs, „Die (katholische) Kirche und ihr Recht“ steht an erster Stelle ein Beitrag von Stephan Haering zur kirchlichen Rechtsgeschichte, ein Thema, das ganz neu aufgenommen wurde. Ludger Müller breitet in seinem mit „Recht



ISBN 978-3-791-72723-3

€ 128.00.

und Kirchenrecht“ überschriebenen Artikel das Panorama der Frage nach Recht und Recht in der Kirche überhaupt aus und stellt auf luzide Weise sowohl die Infragestellungen des Kirchenrechts (Rudolf Sohm), die Ansätze zu einer Grundlegung des Kirchenrechts und die kanonistische Grundlagendebatte nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil dar. Winfried Aymans' Artikel über das Recht im Mysterium der Kirche und der Beitrag von Gerhard Luf über die Rechtsphilosophischen Grundlagen des Kirchenrechts, sowie das gleichfalls neu aufgenommene regelrechte Plädoyer von Helmuth Pree für eine „Theorie des kanonischen Rechts“ vervollständigen diese im wahrsten Sinne des Wortes grundlegenden Kapitel des Handbuchs.

Als neu anzuzeigen sind ferner die Beiträge von Karl Heinz Selge über die Kirchenmusik, von Stephan Haering über Konkordate und andere Staatskirchenverträge und von Burkhardt Josef Berkmann über „Europa und die Kirchen- und Religionsgemeinschaften“. Letzterer ist besonders verdienstvoll, da darin Schneisen in das komplexe Geflecht der unterschiedlichen Institutionen und Verträge auf Europäischer Ebene – und das meint neben der EU auch den Europarat und die KSZE – geschlagen werden. Der Vertrag von Lissabon (2009) mit seinen Regelungen in Bezug auf das Verhältnis von EU und Kirchen und Religionsgemeinschaften wird ausführlich vorgestellt und das darin angelegte „pluralistische Dialogsystem“ gewürdigt. Der Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften zur EU als Wertegemeinschaft ist ausdrücklich gefordert. Die EU verfolgt nicht das System einer laizistischen Trennung, vermeidet aber zugleich die Privilegierung einer bestimmten Konfession oder Religion. Der Status, den Kirchen, religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in einem Mitgliedsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften genießen würden, wird nicht durch europäisches Recht beeinträchtigt. Mit den Themen Arbeitsrecht und Diskriminierung, Datenschutz und Kirchenfinanzierung, Sonn- und Feiertage, sozial-karitative Dienste und Wettbewerbsrecht werden rechtliche Überschneidungsbereiche beispielhaft dargestellt. In der gegenwärtigen „Krise der EU“ oder auch nur im kritischen Blick, der sich von überall her auf „Brüssel“ richtet, tut diese klare Analyse der tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten Not und gut.

Weggefallen ist hingegen ein eigener Paragraph bezüglich des vor einer staatlichen Stelle erklärten Kirchenaustrittes; dieser ist jetzt in den Beitrag von Rüdiger Althaus zur Zugehörigkeit zur Kirche eingegangen. Als Konsequenz der Strukturveränderungen auf dem Gebiet der Pfarrseelsorge in den letzten Jahrzehnten ist der von Heribert Hallermann geschriebene Paragraph über den Pfarrverband durch das Stichwort Pfarreiengemeinschaft erweitert und hat erheblich an Umfang gewonnen. Und nicht von ungefähr ist ebenso der von Dominicus Meier verantwortete Beitrag zu den *movimenti* mit der Überschrift „Kirchliche Bewegungen und neue geistliche Gemeinschaften“ versehen. Beide Begriffe sind in dem italienischen Sammelbegriff *movimenti* enthalten, für den es jedoch aufgrund der Neuheit und der Vielfalt der Phänomene (noch) keine gemeinsame rechtliche Terminologie oder Definition gibt. Ihre rechtliche Verankerung im kanonischen Recht finden diese in den unterschiedlichen Möglichkeiten, die das Vereinsrecht (cc. 298–329) bietet: privater nichtrechtsfähiger Verein (cc. 299; 321–326); privater rechtsfähiger Verein (cc. 299; 321–326), öffentlicher rechtsfähiger Verein (cc.301; 312–320). Ferner kann festgestellt werden: „Was die *movimenti* von den Insti-

tuten des geweihten Lebens unterscheidet, ist, dass ihre Bindung nicht auf einer radikalen Lebensentscheidung mit lebenslangen kirchenamtlichen Gelübden gründen, auch wenn es irgendwie gestaltete bindende Mitgliedsversprechen geben kann, sondern dass sie sich strukturell eher als Spontangruppen bzw. Assoziationen mit unterschiedlichen kanonischen wie staatlichen Rechtsformen verstehen.“ (S. 829) Die Institute des geweihten Lebens werden zusammen mit den Gesellschaften des Apostolischen Lebens ihrerseits rechtssystematisch im Codex selber deutlich von den kirchlichen Vereinen abgehoben, worauf Stefan Haering in seinem Beitrag zu den Grundfragen der Lebensgemeinschaften der Evangelischen Räte hinweist. Der Artikel ist gegenüber der zweiten Auflage des Handbuches kaum verändert. Die anderen drei Paragraphen zum Ordensrecht werden von Ulrich Rhode (Religiosenverbände), Dominicus Meier (Säkularinstitute) und Rudolf Henseler (Gesellschaften des Apostolischen Lebens) verantwortet. Hierbei bietet der Beitrag von Ulrich Rhode über Religiosenverbände die weitreichendste Neufassung. Dieser beginnt mit einer Darlegung der Terminologie und Typologie (§ 58, I.), um dann in neun Abschnitten gemäß der Kapiteleinteilung des Codex die Rechtslage vorzustellen; so handelt er von der Niederlassung (§ 58, II.), der Leitung (§ 58, III.), vom Vermögen (§ 58, IV.), von Aufnahme, Profess und Ausbildung der Mitglieder (§ 58, V.), über die rechtlichen Folgen der Verpflichtung auf die evangelischen Räte (§ 58, VI.), über weitere Rechte und Pflichten der Religiosen (§ 58, VII.), über das Apostolat der Religiosenverbände (§ 58, VIII.), über das Ausscheiden aus dem Religiosenverband (§ 58, IX.) und über die Berufung eines Religiosen zum Bischof (§ 58, X.). Herausgegriffen sei an dieser Stelle nur einiges über die Terminologie und Typologie, die Art der Leitungsgewalt, sowie über die möglichen Arten der Leitungsstruktur. Der vom CIC/1983 eingeführte Begriff *institutum religiosum* ersetzt den im CIC/1917 verwandten Begriff *religio* (c. 488, 1° CIC/1917). Die dort vorhandene Unterscheidung in Orden (*ordines*) und Kongregationen (*congregationes*) wird im CIC/1983 nicht mehr erwähnt. Das für den CIC 1917 geltende Unterscheidungskriterium war, ob in einem Verband feierliche oder einfache Gelübde abgelegt wurden. Der CIC von 1983 kennt zwar die unterschiedlichen Arten der Gelübde, verbindet damit aber keine unterschiedlichen Rechtsfolgen mehr (vgl. can. 1192 § 2 CIC). Die Begriffe Orden und Kongregationen sind freilich weiter in der Selbstbezeichnung vieler Religiosenverbände und auch im *Annuario Pontificio* bei der Auflistung der männlichen Religiosenverbände vorhanden. Im CIC selber werden die Religiosenverbände danach unterschieden, ob sie klerikal oder laikal sind (can. 588) und ob sie päpstlichen oder diözesanen Rechts sind (can. 589). (In Klammern: Der CCEO kennt darüber hinaus neben Verbänden päpstlichen oder eparchialen Rechts als drittes noch die Möglichkeit der Zuordnung zum Patriarchen [cc. 414 § 2, 486 CCEO]). Eine (rechts-)systematische Unterscheidung der historisch gewachsenen unterschiedlichen Arten der Religiosenverbände nimmt der CIC nicht vor. Auch hier differenziert das *Annuario Pontificio*, in dem es innerhalb der Orden (s.o.) die Regularkanoniker (Chorherren, *canonici regulares*), Mönche (*monachi*), Mitglieder der Bettelorden (*mendicantes*) und Regularkleriker (*clerici regulares*) unterscheidet. Der Codex kennt diese Unterscheidung, wie besondere Bestimmungen über die Regularkanoniker und Mönche (can. 613 § 1) und Bettelorden (can. 1265 § 1) zeigen. Diese gelten jeweils auch für die entsprechenden weiblichen Religiosenverbände.

de. Das Adjektiv „monastisch“ wird für die Verbände von Mönchen oder den vergleichbaren weiblichen Religiosenverband verwendet (vgl. cc. 620, 1405 § 3, 2°, 1427 § 2, 1438, 3°). Die nicht eindeutige rechtliche Bestimmtheit des Begriffes „Nonne“, der zum einen landläufig für jedwede Ordensfrau verwendet wird oder schon eingeschränkter als weibliches Pendant zum Begriff „Mönch“ gilt, ist im Codex fortgesetzt. Rhode legt das wie folgt dar: „Eine Rechtsunsicherheit besteht über die genaue Reichweite einiger besonderer Bestimmungen des CIC für Nonnen (*moniales*) bzw. Nonnenklöster. Es lässt sich die Meinung vertreten, dass mit dem Ausdruck ‚Nonnen‘ ebenso wie vor Inkrafttreten des CIC/1983 alle weiblichen Religiosen mit feierlichen Gelübden gemeint sind (c. 488, 7° CIC/1917). Es gibt jedoch auch Anzeichen dafür, dass der CIC/1983 den Ausdruck etwas anders verstehen wollte, nämlich für alle weiblichen Religiosen, die die sich dem kontemplativen Leben widmen.“ (S. 847-848) Inwiefern die erwähnten besonderen Bestimmungen für die Nonnen bzw. Nonnenklöster (cc. 609 § 2, 614, 616 § 4, 630 § 3, 667 §§ 3-4, 686 § 2) vor dem Hintergrund dessen, dass die Bestimmungen für die Religiosen im Codex ansonsten nicht nach dem Geschlecht unterscheiden (c. 606) und v.a. nach der Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft im Allgemeinen noch angemessen sind, wäre durchaus anzufragen – was der Beitrag seinem Ziel die Rechtslage darzustellen entsprechend aber nicht tut.

Im Abschnitt über die Leitung der Klöster wird diskutiert, welcher Art die Gewalt ist, die von den Kapiteln und Oberen ausgeübt wird. Der Begriff Dominativgewalt, den der Codex von 1983 im Unterschied zum CIC von 1917 ja nicht verwendet, der aber dennoch in der Literatur hin und wieder zu finden ist, wird hier m.E. zu Recht gleichfalls nicht in den Blick genommen. Vielmehr wird eine Ähnlichkeit zu der in der Vereinen ausgeübte „Konsoziativgewalt“ festgestellt, da sowohl in diesen als auch in den Religiosenverbänden die Gewalt nur gegenüber den eigenen – freiwillig beigetretenen – Mitgliedern ausgeübt wird. Gegen die völlige Gleichsetzung spricht jedoch, dass manche Handlungen der Oberen der Religiosenverbände Rechtsfolgen hervorrufen, „deren Zustandekommen nicht ohne den Einsatz jener Vollmacht erklärbar ist, die der Kirche von Jesus Christus übertragen wurde“ (S. 848). Dies gilt z.B. für die Gewährung eines Austrittindultes (c. 688 § 2) mit der daran geknüpften Folge des Erlöschens der Gott gegenüber abgelegten Gelübde (c. 692). Daneben kommt den Oberen der klerikalen Religiosenverbände kirchliche Leitungsgewalt gem. can. 129 zu, allerdings nur in den Fällen, in denen Kapiteln und Oberen besondere Vollmachten eingeräumt sind. Besonders vorgestellt werden zudem die möglichen Leitungsstrukturen bei rechtlich selbständigen Klöstern, die in drei Gruppen zu unterteilen sind: rechtlich selbständige Klöster ohne einen externen Oberen, Nonnenklöster, die dem Oberen eines männlichen Religiosenverbandes unterstehen, monastische bzw. kanonikale Kongregationen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich im Grunde ausschließlich um Nonnenklöster, die zum Teil in Föderationen zusammengeschlossen sind, ohne dass die Leiterin der Föderation rechtliche Vollmachten in Bezug auf die einzelnen Klöster hat. Auf diesem Gebiet bringt die Apostolische Konstitution *Vultum Dei Quaerere* von Papst Franziskus vom 29.06.2016 Neuerungen, die aber erst nach Erscheinen der angekündigten Instruktion in Gänze zu fassen sein werden. Fest steht aber jetzt schon, dass der Zusammenschluss in Föderationen die Regel sein soll und dass die Autorität der Föderationspräsidentin

und ihres Rates wahrscheinlich gestärkt werden wird, um eine effektivere Hilfe für die Klöster bieten zu können. Für die zweite Gruppe gilt, dass es sich hier um eine Verbindung gem. c. 614 handelt, bei der in den meisten Fällen der Obere des männlichen Religiosenverbandes keine rechtliche Vollmacht über diese hat. Schließlich wird die Gruppe der monastischen oder kanonikalen Kongregationen behandelt, in denen rechtlich selbstständige Klöster zusammengeschlossen sind und bei denen dem obersten Leiter gewisse rechtliche Vollmachten im Hinblick auf die einzelnen Klöster zukommen. Im Deutschen wird ein solcher *superior congregationis monasticae* je nach Kongregation bei den Mönchen entweder als Erzabt oder Abtpräses oder bei den Regularkanonikern als Generalabt bezeichnet. Nach dem Eigenrecht der Verbände besitzt dieser nicht alle Vollmachten, die nach dem CIC einem höheren Oberen zukommen. Seine Funktion als „subsidiär“ zu beschreiben, die für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die auf der Ebene des einzelnen Klosters nicht geregelt werden können, ist unter rein funktionalem Gesichtspunkt sicher zutreffend, unterschätzt aber ein wenig z.B. das Recht und die Pflicht der Visitation (c. 628 § 1 CIC), das als Dienst nicht nur funktional zu betrachten ist. Anzumerken ist außerdem, dass es in der lateinischen Kirche durchaus Kongregationen gibt, zu denen nur Frauenklöster gehören und in denen die Präsidentin Höhere Obere im Sinne von c. 620 CIC, Satz 2 ist. (Das sind im Bereich der benediktinischen Nonnen die Kongregation *Regina Apostolorum* [„Congregation des Moniales Benedictines de la Reine des Apôtres“], die Kongregation *Immaculatae Conceptionis B.M.V. in Polonia*, die Kongregation *Dominæ Nostræ a Calvario* und die Kongregation *Vita et Pax*; außerdem haben einige Schwesternkongregationen faktisch die gleiche Struktur wie eine monastische Mönchs- bzw. Nonnenkongregation). Dazu und sicherlich insgesamt gesehen zahlreicher existiert die Leitungsstruktur in den zentralistischen Verbänden, in denen die einzelne Niederlassung nicht rechtlich selbstständig ist, sondern das Amt des Höheren Oberen dem Provinzoberen bzw. wenn es keine Provinzstruktur gibt, dem Obersten Leiter zukommt.

Versucht man nun aus Sicht bzw. dem Interesse von Ordensleuten eine Gesamteinschätzung des Handbuches vorzunehmen, so ist zu sagen, dass es diesem zweifellos gelingt, seinem Anspruch sowohl der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht als auch dem akademischen Studium und der praktische Rechtsanwendung zu dienen, gerecht zu werden. Für alle nicht ordensrechtlichen Gebiete kann man sich einen schnellen und fundierten Einblick verschaffen und für die spezielleren Fragen des Ordensrechtes findet man eine sehr gute Ausgangslage vor.

Es ist den Herausgebern nicht anzulasten, dass mit Papst Franziskus momentan ein reformfreudiger oberster Gesetzgeber agiert, was zur Folge hat, dass das Handbuch bereits ein Jahr nach seinem Erscheinen nicht mehr auf allen Gebieten die geltende Rechtslage referiert. So ist z.B. das Eheprozessrecht durch das Moto Proprio *Mitis Iudex Dominus Jesus* (bzw. für den Bereich des CCEO durch das Motu Proprio *Mitis et misericors Jesus*) geändert, die Kurienreform hat mit dem Dikasterium für Laien, Familie und Leben (in diesem gehen der Rat für die Laien und der Rat für die Familie auf) und dem Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen (in diesem gehen der Rat für Gerechtigkeit und Frieden, der Rat *Cor Unum*, der Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und der Rat für die Pastoral im

Krankenhaus auf) bereits neue Behörden geschaffen, und ist noch nicht abgeschlossen. Nicht zuletzt ist im Ordensrecht mit der bereits erwähnten Apostolischen Konstitution *Vultum Dei Quaerere* die Gesetzgebung im Hinblick auf die kontemplativen Nonnenklöster verändert, deren volle Gestalt man freilich erst nach dem Erscheinen der nachfolgenden Instruktion der Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens sehen wird.

Scholastika Häring OSB, Kloster Dinklage

Günther Ferg

„Ihr seid gesandt“

Rechtsgestalt und Charisma der Kongregation der „Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau“.

Eine ordensrechtsgeschichtliche Untersuchung.

Münchener theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung. 69. Band.

St. Ottilien: Eos-Verlag 2016. – 509 S.

Die Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau gehören mit etwa 2900 Mitgliedern, davon über 1600 in Nordamerika, zu den mitgliederstarken Kongregationsgründungen des 19. Jahrhunderts. Ihre Geschichte unter dem Aspekt der ordensrechtlichen Entfaltung des Gründungscharismas ist Thema der Münchener kanonistischen Dissertation von Günther Ferg, der als Spiritual dieser Gemeinschaft wirkt. In sehr kleinteiliger Gliederung – das Inhaltsverzeichnis umfasst allein 15 Seiten! – entfaltet er diesen Gegenstand.

Die Grundlagen für die Gründung der Armen Schulschwestern waren zum einen der weitgehende Zusammenbruch des Mädchenschulwesens nach der Säkularisation, zum anderen die Initiativen König Ludwigs I., der die Mädchenerziehung durch geistliche Frauengemeinschaften ermöglichte. In diese Lücke stießen die von Karolina Gerhardinger in Zusammenarbeit mit dem Regensburger Regens und späteren Weihbischof Georg Michael Wittmann gegründeten Schwestern, deren Hauptzweck in den Bereichen Erziehung und Bildung



ISBN 978-3-8306-7798-7

€ 58.00.

neue Bücher – kirchenrecht